

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 18. Juni 2019
GZ 303.087/001-P1-3/19

OTA-Gesetz, OTA-Ausbildungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die, mit Schreiben vom 6. Mai 2019, GZ: BMASGK 92250/0028-IX/A/2/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen führen die Materialien zu den beiden Entwürfen Folgendes aus:

„Da die Operationstechnische Assistenz alternativ zur Spezialisierung Pflege im Operationsbereich ausgebildet und eingesetzt werden soll, wird die Schaffung dieser neuen Ausbildung keine Mehrkosten verursachen. Vielmehr können im Vergleich zu der insgesamt mehr als 4jährigen Ausbildung für den Erwerb der Qualifikation der Spezialisierung OP-Pflege eine Verkürzung der Ausbildung und damit potentielle Einsparungen entstehen. Klargestellt wird, dass es den Trägern überlassen bleibt, welche der beiden Berufsgruppen in welcher Verteilung für das betroffene Aufgabengebiet ausgebildet und eingesetzt werden, so dass auf Grund dieses Entscheidungsspielraums der betroffenen Träger keine proaktiven Aussagen über die künftigen Ausbildungsplätze in der Operationstechnischen Assistenz einerseits und der Sonderausbildung Pflege im Operationsbereich andererseits getroffen werden können.“

Dazu ist aus Sicht des RH Folgendes anzumerken:

- Angesichts dieser allgemeinen Ausführungen ist nicht nachvollziehbar, welche Kosten die „*insgesamt mehr als 4jährige Ausbildung für den Erwerb der Qualifikation der Spezialisierung OP-Pflege*“ einerseits und die nunmehr geplante OTA-Ausbildung andererseits im Detail verursachen (können) und wer diese Kosten jeweils zu tragen hat bzw. haben wird.

Aus der Sicht des RH wären – etwa anhand einer Modellrechnung – eine Gegenüberstellung der jeweiligen (angenommenen) Ausbildungskosten (diplomierte OP–Pfleger im Vergleich zu OTA) und Ausführungen zur jeweiligen Kostentragung zweckmäßig.

- Aufgrund der vorliegenden Erläuterungen bleibt weiters offen, auf welcher (Daten)Grundlage nunmehr die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. –kapazitäten für OTA geplant bzw. geschaffen werden sollen.
- Ebenso wenig enthalten die Materialien Ausführungen darüber, welche Kosten mit der Implementierung der neuen OTA–Ausbildung (z.B. Bewilligung und Überprüfung durch den Landeshauptmann, Aufnahmekommission, Prüfungskommission, Qualitätssicherung) verbunden sind.
- Darüber hinaus fehlt eine Einschätzung über die mögliche künftige Gehaltseinstufung der OTA (etwa im Verhältnis zur diplomierten OP–Pfleger). Somit ist unklar, welche finanziellen Auswirkungen die Beschäftigung von OTA neben bzw. anstelle der diplomierten OP–Pfleger auf die Krankenanstalten haben könnte.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher aus Sicht des RH nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Daher ist aus Sicht des RH die Schaffung des neuen Gesundheitsberufs der OTA bzw. dessen Zweckmäßigkeit nicht nachvollziehbar bzw. beurteilbar.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

